

Statuten der Energiewendegenossenschaft

I Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1: Firma, Sitz

Unter der Firma „Energiewendegenossenschaft“ besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Ringgenberg.

Artikel 2: Zweck

Die Energiewendegenossenschaft (nachfolgend EWG) bezweckt:

Die Förderung und Realisierung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie für seine Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass sich möglichst viele Personen und Unternehmen solche Energiesysteme leisten können. Dies gilt auch für Energiesparmassnahmen sowie Weiterbildungsangebote im Bereich erneuerbarer Energien.

Dafür kann die Genossenschaft Material oder Dienstleistungen kaufen und verkaufen oder Personen anstellen. Ferner kann sie Grundstücke erwerben oder veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder die damit im Zusammenhang stehen.

II Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglied der EWG können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Wer über die EWG eine Anlage zur Gewinnung von erneuerbarer Energie baut, wird automatisch Mitglied der EWG und verpflichtet sich damit, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilsschein zu übernehmen.

Beitrittsgesuche von Personen, die keine Anlage über die EWG bauen, sind in schriftlicher Form an die EWG zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet die Verwaltung. Rekursinstanz ist die GV.

Artikel 4: Ende Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds, respektive bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Artikel 5: Austritt Mitgliedschaft

Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der EWG durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Der Nominalwert der Anteilsscheine von austretenden Genossenschaftsmitgliedern wird ab 1. Januar 2024 zu 50% zurückbezahlt und zu 50% für Energiespar- oder Weiterbildungsmaßnahmen verwendet.

Artikel 6: Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck und wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 7: Haftbarkeit

Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen.

III Organe

Artikel 8: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung (GV)
- die Verwaltung (V)
- die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird (RS)

A Die Generalversammlung

Artikel 9: Befugnisse GV

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes sowie
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
- Entlastung der Verwaltung
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden

Artikel 10: Einberufung GV

Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Zur GV wird spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich eingeladen. Der Einladung sind die Traktandenliste sowie bei Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Während der Einladungsfrist liegen der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht auf.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Die GV kann physisch, online oder in schriftlicher Form abgehalten werden. Die Fristen betreffend Versand und Einsicht der relevanten Unterlagen bleiben sich gleich.

Artikel 11: Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch die Verwaltung und gegebenenfalls durch die Revisionsstelle erfolgen. Die Einberufung durch die Verwaltung muss erfolgen, wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder dies verlangt.

Artikel 12: Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, nur eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Artikel 13: Abstimmung und Wahlen

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Genossenschaftsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

B Die Verwaltung

Artikel 14: Anzahl Mitglieder

Die Verwaltung besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Verwaltungsmitglieder werden für ein (1) Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 15: Aufgaben und Kompetenzen

Die Verwaltung ist verantwortlich für alle strategischen Belange der EWG und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- Oberleitung der EWG und Erteilung der notwendigen Weisungen an die Geschäftsleitung
- Festlegung der Organisation
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung der EWG
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen

- Die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der GV und die Ausführung der GV-Beschlüsse in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung
- Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Im Übrigen fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind in die Verantwortung der Verwaltung.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst und bestimmt die Mitglieder, die zeichnungsberechtigt sind sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.

Die Verwaltung delegiert die operative Geschäftsführung und Vertretung der EWG im Rahmen eines Organisationsreglements an die Geschäftsleitung (GL) der Genossenschaft, soweit nicht das Gesetz und diese Statuten etwas anderes vorsehen.

Artikel 16: Spezialkommissionen / Fachpersonen

Im Rahmen der der Verwaltung eingeräumten Befugnisse ist sie berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt lediglich beratende Stimme zu.

C Die Revisionsstelle

Artikel 17: Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen. Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschaftsmitglieder;
2. jede Generalversammlung;
3. die Verwaltung.

Die Amtsdauer beträgt ein (1) Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 18: Statutarische Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen. Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisorinnen oder Revisoren, die nicht Genossenschaftsmitglieder und nicht zugelassene Revisorinnen oder Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen.

Die Revisorinnen oder Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Die Amtsdauer beträgt ein (1) Jahr. Die Revisorinnen und Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

IV Finanzen

Artikel 19: Finanzierung

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Anteilscheine (AS) von CHF 500
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate von Firmen und Privaten
- Darlehen
- Aufschlag auf Material und Dienstleistungen
- Allfällige Überschüsse der Erfolgsrechnung

Artikel 20: Anteilsscheine

Die Anteilscheine werden nicht verzinst. Der Reingewinn der Genossenschaft wird verwendet:

- zur Förderung sowie Finanzierung von Projekten im Bereich der Energieproduktion, für Energiesparmassnahmen und/oder Weiterbildungsangebote
- zur Speisung des Reservefonds

Artikel 21: Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 22: Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Genossenschaft erfolgt im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen schriftlich per Briefpost oder Email.

Artikel 23: Statutenänderung / Auflösung

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen.

Im Falle einer Auflösung werden die Anteilsscheine zum Nominalwert zurückvergütet und ein allfälliger Gewinn einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Genossenschaft nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird die Liquidation von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff OR.


Artikel 24: Inkraftsetzung

Diese Statuten sind durch die GV vom 31.10.2022 angenommen worden und treten mit der Annahme sofort in Kraft. Sie sind von der Verwaltung beim Handelsregister anzumelden.

Für die Genossenschaft
Faulensee, den 31.10.2022



Die Präsidentin
Marlis Toneatti



Der Sekretär
Roland Kreis